



Per E-Mail an:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
Dr. jur. Thomas Rummler  
Ministerialdirigent  
Leiter der Unterabteilung WR II „Kreislaufwirtschaft“  
Robert-Schumann-Platz 3  
53048 Bonn

Frankfurt am Main, 26. August 2016

**FFI Stellungnahme zum Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)**

Seite 1/4

Sehr geehrter Herr Dr. Rummler,

hiermit möchten wir insbesondere zu Paragraph 3 „Begriffsbestimmungen“ des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) Stellung nehmen.

Nach unserer Einschätzung hat insbesondere die neue Definition zu Verbundverpackungen (§ 3 Nr. 5) erhebliche Auswirkungen auf den Markt von mit Folien befensterten Faltschachteln und konterkariert damit die Ziele der Abfall- und Kreislaufpolitik der Bundesregierung. Zudem steht die Regelung im deutlichen Widerspruch zum den regelmäßigen Entsorgungsgewohnheiten des privaten Endverbrauchers.

Faltschachteln, d.h. Verkaufsverpackungen aus Karton, die zusätzlich mit einer Folienbefensterung ausgestattet sind, werden in verschiedenen Konsumgüter-Segmenten (zum Beispiel bei trockenen Lebensmitteln wie Cerealien, Reis, Nudeln, Getreideprodukten, bei Kosmetik, -Körperpflege- und OTC-Produkten oder im Heimwerker-Bedarf, et cetera) und auch bei Spielwaren eingesetzt. Diese Liste lässt sich auf Verlangen um zahlreiche weitere Anwendungsbereiche erweitern. Die mit Folien befensterten Faltschachtel werden von Markenartikel-Industrie und Handel aus Gründen der Markenbildung und des Absatzes bewusst eingesetzt, da zur Erzielung dieser Zwecke für den privaten Endverbraucher der Blick auf das verpackte Produkt von hoher Bedeutung ist.



Mit Folien befensterte Faltschachteln werden nach § 3 Nr. 5 der bislang gültigen Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) nicht als Verbundverpackungen bewertet, da sich die unterschiedlichen verwendeten Materialien (Karton, Fensterfolien) „von Hand trennen“ lassen.

Nach unserer Einschätzung stellt die manuelle Trennung von Karton und Fensterfolie durch den privaten Endverbraucher den Regelfall dar, um die so fraktionierten Packstoffe im Anschluss getrennt den dafür vorgesehenen Erfassungssystemen (Altpapier, gelber Sack/Tonne) zuzuführen.

Dies ist gelebtes Verhalten der privaten Endverbraucher, die sich dabei an den durch die Medien vermittelten Verwertungsszenarien der verschiedenen Verpackungsmaterialien orientieren: Die über das Altpapier gesammelten Papierfasern (Printprodukte und Verpackungen) werden stofflich wiederverwertet, die über den gelben Sack/Tonne gesammelten Leichtverpackungen werden thermisch verwertet bzw. aus ihnen werden qualitativ downgegradete Produkte hergestellt.

Die Faltschachtel-Industrie unterstützt den privaten Endverbraucher bei seiner Handhabung zur Entsorgung von gebrauchten Faltschachteln mit Kunststoff-Befensterungen, indem die Folie für den Einsatzzweck der Verpackung adäquat auf der Innenseite der Verpackung verklebt ist, was ein leichtes manuelles Entfernen mit geringem Aufwand ermöglicht.

Die Lizenzierung durch die Inverkehrbringer von mit Folien befensterten Kartonverpackungen bei den dualen Systemen erfolgt dabei für die verwendeten Materialien (Karton, Kunststofffolie) getrennt auf der Basis der tatsächlichen Masseanteile.

Es stellt sich daher für den FFI die Frage, aufgrund welcher empirischen Daten oder wissenschaftlicher Erkenntnisse die Bundesregierung im Entwurf für das Verpackungsgesetz den definitionsrelevanten Passus „von Hand nicht trennbare Materialien“ streicht und damit mit Folien befensterte Faltschachteln fortan unter Verbundverpackungen subsummiert (dies gilt freilich unter der Prämisse, dass keines der Materialien einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet, was aber mit Blick auf den Markt der Regelfall sein dürfte.)



Paragraph 3 Begriffsbestimmungen Nummer 6 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG):

„Verbundverpackungen sind Verpackungen aus unterschiedlichen Materialien, von denen keines einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet und die nicht gemeinsam in ein marktfähiges Recyclat überführt werden können.“

Was sind die möglichen Folgen dieser neuen Rechtslage?

Der bislang von den Inverkehrbringern genutzte deutliche Kostenvorteil bei der massebezogenen Lizenzierung von mit Folien befensterten Kartonverpackungen aufgrund der deutlich niedrigeren Lizenzgebühren für die Fraktion Papier/Karton/Pappe würde entfallen, da eine solche Verpackung zukünftig als Verbundverpackung einzustufen wäre. Dies hätte zur Folge, dass sich das Lizenzentgelt bei den dualen Systemen zu 100 Masseprozent an der Fraktion Kunststoff/Leichtverpackungen orientiert; und dies trotz der Dominanz des Faseranteils einer solchen Verpackung.

Dadurch könnte bei den Inverkehrbringern aus Markenartikel-Industrie und Handel der falsche Anreiz gesetzt werden, fortan komplett auf mit Folien befensterten Faltschachteln zu verzichten und ihre bislang aus Vermarktungsgründen (siehe oben) teilweise transparenten Produkt-Verpackungen auf reine Kunststoffverpackungen umzustellen.

Aus umweltpolitischer Perspektive hätte dies die fatale Folge, dass aus nachhaltig bewirtschafteten Forstquellen gewonnene oder aus Altpapier hergestellte Packmittel durch solche aus fossilen Quellen erzeugte Packmittel substituiert werden.

Sollten die Inverkehrbringer aus Markenartikel-Industrie und Handel aber trotz der Einstufung einer Faltschachtel mit Kunststoff-Befensterung als Verbundverpackung und der damit verbundenen deutlich höheren Lizenzierungsgebühren ihre bisherige Verpackung beibehalten, würde die neue Rechtslage aufgrund der Entsorgungsgewohnheiten der privaten Endverbraucher automatisch bei allen befensterten Faltschachteln „Fehlwürfe“ produzieren. Dem privaten Endverbraucher wird es kaum möglich sein zu vermitteln, fortan trotz der massebezogenen dominierenden Materialart Papierfaser eine gebrauchte, mit Kunststofffolie befensterte Faltschachtel in der gelben Tonne/Sack zu entsorgen. Selbst wenn ihm diese neue Regelung nach Verabschiedung des Verpackungsgesetzes überhaupt bekannte würde, so würde er sie doch als unsinnig bewerten und vermutlich auch weiterhin regelmäßig die Kunststofffolie vom Karton trennen und diese beiden Fraktionen getrennt entsorgen.



**FFI Stellungnahme zum Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)**

Seite 4/4

Der FFI schlägt daher vor, in materieller Hinsicht die bisherige Regelung beizubehalten und den Paragraph 3 Begriffsbestimmungen Nummer 6 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) wie folgt zu formulieren:

„Verbundverpackungen sind Verpackungen aus unterschiedlichen, **von Hand nicht trennbaren Materialien**, von denen keines einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet und die nicht gemeinsam in ein marktfähiges Recyclat überführt werden können.“

Geme stehen wir für weitere mündliche Erläuterungen zur Verfügung.

Herzliche Grüße

gez. Christian Schiffers  
Geschäftsführer

+49 (0)69 89 01 2 – 101  
christian.schiffers@ffi.de